

STEPHANIE MARRA

„Das Rädern, Köpfen und Hencken,
jedes vor eine Louisdor ...“.
Von Scharfrichtern und Abdeckern
in der Grafschaft Limburg

In der bis Frühjahr 1808 souverän regierten westfälischen Grafschaft Limburg bestand eine eigenständige Hochgerichtsbarkeit. Die Entwicklung dieser Grafschaft reicht in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück. Als Territorium der Grafen von Isenburg-Limburg gelangte die Grafschaft im 16. Jahrhundert durch Erbgang in den Besitz des rheinischen Grafengeschlechts von Neuenahr. Der letzte Regent aus dieser Linie, Graf Adolf von Neuenahr, war als Heerführer des abtrünnigen Kölner Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg in den Kölner Krieg involviert. Er starb 1589 bei einer Pulverexplosion in Arnheim, ohne direkte Nachkommen zu hinterlassen. Drei Jahre später wurde die Grafschaft Limburg Arnold II. von Bentheim, dem Schwager von Adolf, zugesprochen. Seit dieser Zeit befand sich dieses Gebiet im Besitz des Grafen- und späteren Fürstenhauses Bentheim-Tecklenburg.¹

Für das Spätmittelalter und für die Frühe Neuzeit sind in dem 118 km² großen Territorium sechs bzw. sieben Kirchspiele verbürgt. Erst im Verlauf des 17. Jahrhunderts entwickelte sich die unterhalb des Schlosses Hohenlimburg befindliche Ansiedlung vor allem aufgrund des ansässigen Drahtgewerbes zu einer annähernd geschlossenen Ortschaft.² Demgegenüber existierte seit dem 13. Jahrhundert im benachbarten Eley ein Kloster, das infolge der Säkularisierung in ein freiweltliches adeliges Damenstift umgewandelt wurde.³

Mit der Verleihung beschränkter Privilegien bezüglich einer bürgerschaftlichen Selbstverwaltung 1709 durch den Landesherrn Graf Friedrich Mauritiz von Bentheim-Tecklenburg wurde die Freiheit Limburg zum zentralen Ort der Grafschaft Limburg.⁴ Einer landesherrschaftlichen Erhebung zufolge lebten 1610 im Gebiet der Grafschaft etwa 1 300 Menschen. 1786 läßt sich ein Bevölkerungsanstieg auf 5 518 Personen feststellen.⁵ Hinsichtlich eines friedfertigen und geordneten Zusammenlebens der Bevölkerung war, ebenso wie im höfischen Kontext, eine feststehende Ordnung vonnöten, die erstmalig 1582 in Form einer Polizeiordnung von Graf Adolf von Neuenahr erlassen wurde.⁶ Diese Polizei-

1 Zur Geschichte der Grafschaft Limburg s. Harm *Klueting*: „Daß sie ein Abpliß von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel.“ Die Grafschaft Limburg vom 13. bis zum 19. Jahrhundert. Mit einem Exkurs über die Anfänge der Freiheit Limburg, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 93/94 (1995), S. 63-126. Darin auch weiterführende Literatur.

2 Ebd., S. 72ff.

3 Hierzu Edeltraud *Klueting*: Das (freiweltliche) adelige Damenstift Eley. Geschichte, Verfassung und Grundherrschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, Altena 1980 [= Altenaer Beiträge 14].

4 *Klueting* (wie Anm. 1), S. 88f.

5 Ebd., S. 65.

6 Siehe Harm *Klueting*: Die Polizeiordnungen und der Polizeistaat des Ancien Régime in der Grafschaft Limburg und der Herrschaft Rheda, in: Hohenlimburger Heimatblätter 39 (1978), S. 49-81.

ordnung enthielt u. a. Strafbestimmungen, deren Vollzug einem gesonderten Bevollmächtigten obliegen sollten. Schwerwiegenere Tatbestände wie etwa Mord, Brandschatzung, Zauberei oder Falschmünzerei wurden in der Grafschaft Limburg mittels der reichsübergreifenden Gesetzgebung der „Peinlichen Gerichtsordnung“ Kaiser Karls V. von 1532 (*Constitutio Criminalis Carolina*) geahndet.⁷

Obwohl der Tod auch in Mittelalter und Frühneuzeit allgegenwärtiger Bestandteil des alltäglichen Lebens war, galten diejenigen, die mit der ritualisiert-rechtlichen Ausführung des Todes befaßt waren, als Außenseiter der Gesellschaft.⁸ Scharfrichter, Büttel, Totengräber sowie deren Gehilfen gehörten somit den sog. „unehrlichen“ Berufsgruppen an, die darüber hinausgehend keine ehrlichen Berufe mehr ergreifen durften, sondern beruflich, sozial und gesellschaftlich ausgegrenzt blieben. Ihre ergänzenden Nebenverdienste erzielten sie vielmehr aus ähnlich verfeimten Berufsfeldern wie denen des Abdeckers, Hundefängers oder Kloakenfegers. In einigen Orten wird der örtliche Scharfrichter auch mit den Aufgaben eines Bordellwirts („Hurenwirt“) in Verbindung gebracht.⁹

Das Amt des Scharfrichters war auch in der Frühneuzeit aus den genannten Gründen nicht zunftfähig. Dieses Zunftverbot bestand lebenslang und wurde generationsübergreifend weitergeführt, wodurch u. a. die Entwicklung regelrechter Scharfrichterdynastien erklärbar wird.¹⁰ Sozial-familiäre Verbindungen konnten durch endogame Einheiraten in andere Dynastien geknüpft werden.¹¹ Daraus resultierte nicht zuletzt auch ein Standesbewußtsein, welches durch die strenge Hierarchie sowie durch eine gewisse handwerkliche Fertigkeit in der Amtsausübung, die u. a. auch medizinische Kenntnisse voraussetzte, bestätigt wurde.¹² Trotz oder gerade wegen dieser notwendigen Qualifikation konnte der Scharfrichter keineswegs auf Anerkennung oder Integration in die Gesellschaft

Polizeiordnungen dienten in erster Linie der Wahrung öffentlicher Ordnung, der Einhaltung der Sitzenzucht sowie dem regelten Miteinander der Bevölkerung in dem jeweiligen Territorium.

7 Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). Hrsg. und erl. von Gustav Radbruch, Stuttgart 1991.

8 Siehe hierzu Jutta Nowosadtko: Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, Paderborn u. a. 1994, Ernst Schubert: Soziale Randgruppen und Bevölkerungsentwicklung im Mittelalter, in: Saeculum 39 (1988), H. 2, S. 294-339 sowie Gisela Wilbertz: Scharfrichter und Abdecker im Hochstift Osnabrück. Untersuchungen zur Sozialgeschichte zweier „unehrlicher“ Berufe im nordwestdeutschen Raum vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Osnabrück 1979 [= Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 22] und Wolfgang Scheffknecht: Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg, Konstanz 1995. Zum diffamierten Amt des Totengräbers vgl. Karen Lambrecht: „Jagdhunde des Teufels“. Die Verfolgung von Totengräbern im Gefolge frühneuzeitlicher Pestwellen, in: Andreas Blauert / Gerd Schwerhoff (Hg.): Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 137-157.

9 Vgl. Gisela Wilbertz: Scharfrichter und Abdecker. Aspekte ihrer Sozialgeschichte vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hg.): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Ein Hand- und Studienbuch, Warendorf 21994, S. 121-156, hier S. 136.

10 Nowosadtko (wie Anm. 8), S. 12, sowie Wilbertz (wie Anm. 9), S. 131.

11 Johann Glenzdorf/Fritz Treichel: Henker, Schinder und arme Sünder, Bd. 1: Beiträge zur Geschichte des deutschen Scharfrichter- und Abdeckerwesens, Bad Münden 1970, S. 45ff.; vgl. auch Wolfgang Scheffknecht: Scharfrichter. Vom römischen *carنيفex* bis zum frühneuzeitlichen Staatsdiener, in: Bernd-Ulrich Hergemöller (Hg.): Randgruppen der spätmittelalterlichen Gesellschaft, neu bearb. Ausg., Warendorf 2001, S. 122-172, hier S. 134ff.

12 Vgl. Jutta Nowosadtko: „Scharfrichter“ – „Hangman“. Zwei soziokulturelle Varianten im Umgang mit dem Vollzug der Todesstrafe, in: Archiv für Kulturgeschichte 74 (1992), S. 147-172, hier S. 152f.

hoffen. Vielmehr wurde er mancherorts dazu angehalten, außerhalb der Stadt ein Haus zu bauen und zu beziehen sowie sich zudem durch das Tragen bestimmter kennzeichnender Kleidung von der sog. ehrbaren Gesellschaft zu separatisieren.¹³

Jeglicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter Kontakt mit ihm konnte für sog. ehrbare Personen ebenfalls ein Leben als Paria der Gesellschaft zur Folge haben.¹⁴ Aus diesem Grunde waren dem Scharfrichter z. B. Wirtshausbesuche nur mit vorheriger Ankündigung und nach Erlaubnis der anwesenden Gäste gestattet. Abgesehen von der allgemeinen sozio-ökonomischen Ausgrenzung konnten Scharfrichter auch von kirchlichen Sakramenten (Taufe, Heirat und christliches Begräbnis) ausgeschlossen werden. Juristisch gesehen konnte der verfemte Beruf sie auch als Zeugen unzulässig machen. Schenkungen oder Testamente konnten angefochten werden, und auch als Vormünder durften sie nur untereinander fungieren.¹⁵

Für das Mittelalter ist eine Personalunion zwischen den Funktionen der Scharfrichterei und der Abdeckerei nicht belegbar. Die Etablierung und Ausbreitung des Abdeckerwesens kann ohnehin erst für das Spätmittelalter quellenmäßig konstatiert werden.¹⁶ Zu den Tätigkeiten der Abdecker zählten primär die Beseitigung und Verwertung von Tierkörpern, aber auch das Begraben und Verbrennen von Selbstmördern ebenso wie die Reinigung von Abortgruben und Gefängnissen.

Das Abdeckerwesen war an sich ein privilegiertes Gewerbe. Die Anzahl der Ämter war begrenzt, und die Vergabe wurde bereits im 17. Jahrhundert stark reglementiert. Außerdem verfügten die Abdecker über feste Bezirke, in denen die Einwohner verpflichtet waren, verendete Nutztiere zu melden. Mit der Übergabe des Kadavers gelangte der Abdecker kraft seines Amtes an die Verwertungsrechte über die Tierkörper. Allerdings war er mitunter verpflichtet, dem Eigentümer einen sog. *Ausziehlohn* (Gegenwert der Tierhaut) zu erstatten. Für die Besitzer der Tiere ergab sich trotz allem ein wirtschaftlicher Nachteil, so daß sich der Abdecker eines Bezirkes keiner großen Beliebtheit erfreute.¹⁷

Nachdem die Scharfrichter in der Frühneuzeit auch in Personalunion die Abdeckerei erhielten, konnten sie sich auch diesen finanziell einträglichen Aufga-

13 Siehe *Wilbertz* (wie Anm. 8), S. 135 u. 137, sowie *Nowosadtko* (wie Anm. 8), S. 13. Zur sozialen Funktion der speziellen Kleidung siehe *Saeculum 44* (1993), Heft 1: Zwischen Sein und Schein. Kleidung und Identität in der ständischen Gesellschaft. Vgl. hierzu auch den Kontrakt zwischen dem Scharfrichter Johann Henrich Schmidt aus Bröckerhafen bei Hoerde und der gräflichen Kanzlei zu Limburg v. 19. 2. 1778; Fürstliches Archiv Rheda, Bestand Limburg, Akte S-4, unpag. [im folgenden zitiert als FA Rheda].

14 Vgl. *Nowosadtko* (wie Anm. 8), S. 13. Zum Begriff der Unehre siehe auch Jutta *Nowosadtko*: Die Ehre, die Unehre und das Staatsinteresse. Konzepte und Funktionen von „Unehrllichkeit“ im historischen Wandel am Beispiel des Kurfürstentums Bayern, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 44* (1993), S. 362-381.

15 Siehe *Nowosadtko* (wie Anm. 8), S. 12, sowie *Nowosadtko* (wie Anm. 12), S. 149f.

16 Vgl. *Wilbertz* (wie Anm. 8), S. 133f. Eine ständige Verbindung des Scharfrichterdienstes mit der Abdeckerei kann nur für das Vest Recklinghausen nachgewiesen werden, hierzu der Beitrag von Pia *Ersfeld*: „Wie ich [...] die Nachrichtenstelle zu Recklinghausen getreulichst und aufrichtig vertreten, auch rühmlich mich darin verhalten habe.“ Zur Geschichte der Scharfrichter im Vest Recklinghausen, in: *Vestische Zeitschrift 94/95/96* (1995/96/97), S. 39-184, hier S. 109.

17 Ebd., S. 132ff., sowie Jutta *Nowosadtko*: Zwischen Integration und Ausgrenzung. „Unehrlliche“ Fremde und alteingesessene „Unehrllichkeit“, in: *Essener Unikate 6/7* (1995), S. 64-73; hier S. 65f.

ben widmen. Ein Grund für die Zusammenlegung des Scharfrichter- und Abdeckeramtes war die beständige Sicherung des Lebensunterhaltes für den Scharfrichter u. a. auch durch Verpachtung der Bezirke sowie durch die Übernahme des Abdeckerpersonals als Gehilfen beim Strafvollzug.¹⁸

Ergänzende Tätigkeiten, die der weiteren Unterhaltssicherung dienten, wie z. B. heilkundliche und chirurgische Betätigungen, können aufgrund der ungünstigen Quellenlage für die Grafschaft Limburg nicht nachgewiesen werden. Gerade auch in kleineren Territorien wie der Grafschaft Limburg kann für den dortigen Scharfrichter aufgrund der geringen Einwohnerzahl nur eine partielle Ausübung seiner regulären Aufgaben im Strafvollzug angenommen werden.¹⁹

Quellen über Strafprozesse und den Vollzug von sog. Leibstrafen im Hoch- und Spätmittelalter liegen für das Gebiet der Grafschaft Limburg nur vereinzelt vor. Erst mit Beginn der Frühneuzeit mehren sich die Hinweise auf Rechtshandlungen. 1509 ist z. B. die Verbrennung eines Brandschatzers, ein Knecht des Ritters Ludolf Lappe, belegbar.²⁰ Indirekt kann deshalb auch auf die Existenz eines für die Grafschaft Limburg zuständigen Scharfrichters im 16. Jahrhundert geschlossen werden, da die Verbrennung eines Menschen ebenfalls sehr spezielle Kenntnisse dieser ritualisierten Hinrichtungsart voraussetzte.

Graf Conrad Gumprecht von Bentheim (1585-1618), der 1610 die Regentschaft über die Grafschaft Limburg antrat, ließ bereits im Oktober 1609 eine Inventarliste über den Bestand seiner Rüstkammer erstellen, die u. a. die Existenz von „*Zwey Richtschwerte mit Teutschen Schwartzten Eißenn Kreutzen*“ belegt.²¹ 1612 berichtete der Droste Daniel von Wahren dem Grafen Conrad Gumprecht über den Vollzug einer Hinrichtung durch das Schwert mit anschließender Flechtung des Leichnams auf das Rad. Gleichzeitig informierte er seinen Landesherrn auch über die Errichtung eines neuen Galgens auf einer bestehenden Richtstätte, deren Örtlichkeit nicht explizit genannt wurde.²² Für 1614 kann nun

18 Vgl. dazu auch Gisela Wilbertz: „Das Officium eines Nachrichters kann nicht entbehrt werden.“ Von den „alten“ zu den „neuen“ Scharfrichtern im Westfalen des 19. Jahrhunderts, in: Maria Perrefort (Hg.): Ketten-Kerker-Knast. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Westfalen, Geldern 2000, S. 105-122, hier S. 105 [= Notizen zur Stadtgeschichte 5].

19 Zur Zusammenlegung von Scharfrichter- und Abdeckeramt vgl. ebd., S. 136ff. Ein regionales Beispiel für Scharfrichter in der Grafschaft Mark bietet der Aufsatz von Gisela Wilbertz: Von Bochum nach Kleve. Zur Sozialgeschichte von Scharfrichtern und Abdeckern im märkisch-niederrheinischen Raum – Westfalen und Rheinland im Vergleich, in: Der Märker 42 (1993), S. 95-107, 163-176 u. 211-222. Zur Ausübung von Heilkunde durch Scharfrichter s. Kathy Stuart: Des Scharfrichters heilende Hand – Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit, in: Sybille Backmann u. a. (Hg.): Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen, Berlin 1998, S. 316-347 [= Colloquia Augustana 8].

20 Erstmalig wurde das Scharfrichter- und Abdeckerwesen in der Grafschaft Limburg thematisiert bei Hermann Esser: Der Henker zu Limburg, in: Heimatblätter für Hohenlimburg 2 (1928), H. 3, S. 33-42, hier S. 41. Der an sich verdienstvolle Aufsatz von Hermann Esser enthält keine Quellenangaben und nur geringfügige Ansätze einer Interpretation.

21 FA Rheda, Best. Limburg, Akte F 32, unpag.: Inventarium des Grafen Conrad Gumprecht zu Bentheim v. 9. 10. 1609.

22 Siehe Esser (wie Anm. 20), S. 41f. [ohne Quellenangabe]. Der Nachweis von damals existierenden Richtstätten kann nicht konkret erbracht werden. Nach Esser soll sich im Spätmittelalter auf dem Steltenberg, gegenüber der Schloßanlage, eine Richtstätte befunden haben, siehe Esser (wie Anm. 20), S. 41. Esser folgert aus von ihm zitierter, aber nicht belegter Quelle, daß vermutlich 1612 im Zusammenhang mit der erwähnten Hinrichtung bei Reh in der Grafschaft Limburg eine neue Richtstätte angelegt wurde. Tatsächlich ist diese mutmaßliche Richtstätte in Reh durch historische Quellen und Kartenwerke nicht nachweisbar. Auf einer im heutigen Museum Schloß Hohenlimburg be-

erstmalig anhand einer konkreten Quelle die Existenz eines Abdeckers („*Racker*“) im Bereich der Grafschaft Limburg nachgewiesen werden. In einem Vertrag zwischen der Obrigkeit und einem nicht namentlich erwähnten Abdecker wurden die Abgaben, wie Tierhäute, Pferdehaar und eine pekuniäre Jahresabgabe, an das gräfliche Haus sowie an die dortigen Beamten und Offizianten in einem Verzeichnis genau festgelegt.²³ Der Limburger Abdecker mußte sich verpflichten, dem Grafenhaus Bentheim jährlich „*eine wolbewiderte Hundehaut, item einen gutem langen Harrzott*“ abzuliefern. Für die Beamten war eine Jahresabgabe in Form von „*6 Par gutter wohlbewiderte Hundthantsche* [sechs Paar Handschuhe aus Hundehautleder; S. M.]“ vorgesehen.²⁴ Es ist anzunehmen, daß dieser „*Racker*“ in Personalunion gleichzeitig auch die Tätigkeit des Scharfrichters für den Limburger Gerichtsbezirk übernahm.

Die Hofordnung der Gräfin Johanna Elisabeth von Bentheim-Limburg (geb. Gräfin zu Nassau-Katzenelnbogen, 1592-1654), Witwe Conrad Gumprechts, nennt 1619 einen „*Gerichts Frohm*“ (Gerichtsfrohn), dessen dezidierte Aufgaben in der Hofordnung allerdings nicht umrissen werden.²⁵ Generell erfüllte der Frohn oder Büttel die in der Forschung noch nicht klar definierte Funktion für vielfältige strafrechtliche Tätigkeiten, zu denen wohl auch die Ausführung der sog. peinlichen Befragung (Folter) zählte. Als Synonym für den Scharfrichter war der Frohn in einigen Regionen mit dem Strafvollzug befaßt.²⁶ Bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts lassen die vorhandenen Quellen hingegen keine belegbaren Rückschlüsse auf die Namen der bestellten Scharfrichter oder Abdecker in der Grafschaft Limburg zu. Offenbar unterstand einem Scharfrichter ein größeres Arbeitsgebiet.²⁷ Offensichtlich rechtfertigte die geringe Anzahl der Vollzugshandlungen innerhalb der Grafschaft Limburg, aber auch in den umliegenden Ämtern und Städten keinen eigenen Scharfrichter für kleinere Bezirke, um möglicherweise Kosten zu sparen.²⁸

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wandelte sich – auch in Hinblick auf die steigende Bevölkerungszahl – das Aufgabenfeld des Scharfrichters, der nach den überlieferten Quellen nunmehr auch das Amt des Abdeckers in der Grafschaft Limburg übernahm. Die im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit häufig noch

findlichen Karte aus dem Jahre 1734 ist jedoch eine Anzahl von Halbgalgen (sog. Kniegalgen) an den Grenzen der Grafschaft Limburg abgebildet. Solche Galgen dienten zur Abschreckung von potentiellen Verbrechern, Vaganten und Räubern sowie als Markierungen eines eigenständigen Gerichtsbezirks, vgl. hierzu *Glenzdorf/Treichel* (wie Anm. 11), S. 53.

23 FA Rheda, Best. Limburg, Akte N 2, unpag.: Verzeichnis über die jährlichen Abgaben des Scharfrichters an das Grafenhaus Bentheim v. 1614.

24 Ebd. Zur Abgabe von Handschuhen als symbolische Anerkennungsgabe für das Abhängigkeitsverhältnis des „*Rackers*“ siehe *Glenzdorf/Treichel* (wie Anm. 11), S. 126f.

25 Zur Hofordnung vgl. Stephanie *Marra*: „... daß ohn gute ordnung und policey nicht zuständiges sein kan.“ Das Leben am Limburger Hof im frühen 17. Jahrhundert, in: *Hagener Jahrbuch 2* (1996), S. 167-174.

26 Siehe *Wilbertz* (wie Anm. 9), S. 125f.

27 Die Hochgerichtsbarkeit der Grafschaft Limburg beinhaltete sowohl das Freigericht als auch das Gogericht. Letzteres umfaßte annähernd das gesamte Territorium der Grafschaft, während die Freigerichtsbarkeit auch bis in den Raum Menden, Langschede, Schwerte und Westhofen reichte. Somit erklärt sich vermutlich der Umstand, daß die Scharfrichter der Grafschaft Limburg auch für den Bezirk Schwerte zuständig waren; zur Gerichtsbarkeit vgl. *Klueting* (wie Anm. 1), S. 91ff.

28 Vgl. *Ersfeld* (wie Anm. 16), S. 86.

praktizierte Trennung zwischen Strafvollzug und Abdeckerei wurde zugunsten eines enger gefaßten Arbeitsgebietes sowie einer adäquaten Entlohnung aufgegeben. Dienstverträge, die zumeist zwischen den landesherrlichen Beamten und dem Scharfrichter/Abdecker geschlossen wurden, waren zum Teil zeitlich befristet oder konnten zugunsten von besser dotierten Verträgen oder Festanstellungen in anderen Städten oder Territorien vorzeitig aufgelöst werden.²⁹

Hierdurch läßt sich der häufige Amtswechsel der Stelleninhaber, z. B. in dem vergleichsweise kleinen Territorium der Grafschaft Limburg während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, erklären. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelten sich die Verträge zwischen Landesherrn und Scharfrichter zu einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit, wie anhand des Vertrages zwischen dem Scharfrichter Johann Heinrich Schmidt und dem Grafen Moritz Casimir II. vom 19. Februar 1778 ersichtlich ist.³⁰ In dieser Entwicklung zeigt sich die Konsolidierung der Scharfrichtertätigkeit von einem einfachen Dienstverhältnis hin zu einem fest etablierten Amt innerhalb der obrigkeitlichen Gerichtshoheit.³¹

Gerade auch die Aufgaben des Abdeckers, wohl aufgrund der geringen Strafvollzugshandlungen die einzige sich finanziell lohnende Betätigung in der Grafschaft Limburg, führte zu Streitigkeiten und Intrigen selbst innerhalb von Scharfrichterfamilien. Ein Vorgang aus dem Jahre 1721 dokumentiert eine solche Vorgehensweise zwischen Halbgeschwistern, beide Scharfrichter aus der Dynastie Mosel,³² die um das begehrte Amt in Limburg konkurrierten. In einem Schreiben des Johann Heinrich Mosel an die limburgische Kanzlei schilderte dieser, daß sein Halbbruder Johann Hermann Mosel (seit 1718 als Nachfolger seines Vaters Philipp Scharfrichter in der Grafschaft Limburg) „*mitt Sack und Pack auß der Stadt Schwerte und anderwertig in die Frembd sich begeben*“ habe.³³ Darum sei „*folgends dise Stelle dadurch vacant worden*“. Johann Heinrich Mosel richtete an die Kanzlei folgendes Anliegen: „*So habe Ew. Gnaden hiedurch gehorsambst bitten wolle, mir den fethane Bedienung gnädig hin wieder zu conferiren, gestalt auff unterthäniges Suppliciren selbige im Ambt Swerte mir auch gnädig bereits conferirt worden [...]*“³⁴ Kurz nach diesem Schreiben erschien der angeblich „*mitt Sack und Pack*“ verschwundene Scharfrichter Johann Hermann Mosel und beschwerte sich seinerseits über die unwahren Behauptungen seines Halbbruders, der inzwischen sein Amt übernommen hatte.

Die gräfliche Kanzlei stellte in einem Schreiben an die damalige Regentin der Grafschaft Limburg, Gräfinwitwe Christiane Marie von Bentheim-Tecklenburg (geb. Gräfin von Lippe-Brake, 1673-1732), den etwas kuriosen Sachverhalt folgendermaßen dar: „*Demnach Johan Herman Mosel, Nachrichten zu Schwerte [...] sein Halbbruder Johan Henrich Mosel unter den fälschlich erdachten Anga-*

29 Vgl. *Wilbertz* (wie Anm. 9), S. 137f.

30 FA Rheda, Best. Limburg, Akte S 4.

31 Vgl. *Wilbertz* (wie Anm. 9), S. 131ff.

32 Siehe *Wilbertz* (wie Anm. 19), T. 2, S. 167, dort auch Anm. 161 u. 163. An dieser Stelle bedanke ich mich für weitergehende biographische Hinweise, die mir Frau Dr. Gisela Wilbertz, Stadtarchiv Lemgo, übermittelt hat.

33 FA Rheda, Best. Limburg, Akte S 4, unpag.: Schreiben von Johann Heinrich Mosel an die gräfliche Kanzlei v. 1721.

34 Ebd.

ben, daß er seyen Domicilium verlassen und nimmermehr zurück kommen würde, die Concession der Abdeckerey in hiesiger Grafschafft gegen ein sicheres nach Standem zu exerciren erhalten, gedachten Johan Herman Mosel aber vor einiger Zeit wiederumb angelanget und dagegen remonstrirt, daß unaussetzlicher Geschäfte halber eines auff einige Wochen verrichtet gewesen, seine Domestiquen und Knechte zu Hause gelaßen, auch dasjenige, so er zu pactiren versprochen, in Continenti abzusuchen erbietig ware [...].“³⁵

In der Folge mußte der in seiner Intrige erfolglose, jedoch bereits in das Amt berufene Johann Heinrich Mosel seine Ämter in Schwerte und in der Grafschaft Limburg an seinen zurückgekehrten Halbbruder Johann Hermann abgeben. 1723 trat Johann Hermann Mosel allerdings eine Scharfrichter- und Abdeckerstelle in Salzuflen an. Am 23. Februar 1723 wurde deshalb zwischen der Gräfinwitwe Christiane Marie von Bentheim und Anton Vogt [*Vogeden*] ein Vertrag über die Nachfolge der nunmehr vakanten Scharfrichterstelle geschlossen. Anton Vogt aus Schwerte sollte das Amt des Scharfrichters und Abdeckers von seinem Amtsvorgänger Hans Hermann Mosel übernehmen und sich im Gegensatz zu diesem ausdrücklich verpflichten, sich nicht außerhalb der Grafschaft Limburg zu verdingen.³⁶ Offenbar versuchte die Regentin mit dieser Auflage, einer vorzeitigen Demission des einmal berufenen Scharfrichters zugunsten einer besser dotierten Stellung vorzubeugen.

Die obigen Darstellungen dokumentieren, daß an einem Scharfrichteramt in der Grafschaft Limburg vornehmlich die Abdeckerei ein finanziell attraktives Betätigungsfeld darstellte. Zum Ende des 18. Jahrhunderts bestimmte dieser Umstand die Entwicklung zur Hauptaufgabe als Abdecker, während der Strafvollzug eher eine marginale Rolle spielte. Deutlich wird diese Feststellung in einem Vertrag zwischen dem aus (Dortmund-)Hörde stammenden Scharfrichter Johann Heinrich Schmidt und den limburgischen Kanzleibeamten, in dem ausdrücklich darauf verwiesen wird, daß Schmidt „*auch zugleich die vorfallende Criminal-Executiones mit versehen zu dürffen angeführet, und zu dem Ende seiner dazu habenden Geschüchlichkeit halber ein beglaubtes Attestat produciret [...]*“ hatte.³⁷ Aus diesem Kontrakt geht sehr deutlich hervor, daß sich die ursprüngliche Tätigkeit des Scharfrichters im 18. Jahrhundert zugunsten des breiter angelegten Betätigungsfeldes eines Abdeckers verschoben hatte. Um nunmehr die Befähigung für den eigentlichen Beruf nachzuweisen, war es nötig, ein entsprechendes „Meisterstück“ erstellt zu haben und sich solches anerkennen zu lassen.

Im überlieferten Kontrakt für Johann Heinrich Schmidt aus dem Jahre 1778 sind auch die Taxen aufgeführt, die dem Abdecker von den Bewohnern der Grafschaft Limburg für die Entsorgung der verendeten Tiere entrichtet werden mußten. Die Zahlung eines solchen Entgelts war für die gräfliche Landesherrschaft gleichwohl nicht vorgesehen, vielmehr sollte die Entsorgung kostenfrei

35 FA Rheda, Best. Limburg, Akte S 4, unpag.: Schreiben aus der gräflichen Kanzlei Limburg an die Regentin Christiane Marie von Bentheim v. 1721.

36 Anton Vogt aus Schwerte verstand sich in erster Linie als Chirurg, vgl. *Wilbertz* (wie Anm. 19), T. 3, S. 214.

37 FA Rheda, Best. Limburg, Akte S 4, unpag.: Kontrakt zwischen dem Scharfrichter Johann Heinrich Schmidt aus Bröckerhafen bei Hoerde und der gräflichen Kanzlei zu Limburg v. 19. 2. 1778.

erfolgen. Bereits im Reglement für den Limburger Abdecker wurde 1614 verbindlich festgehalten, daß dieser von seiten der gräflichen Verwaltung für anfallende Tätigkeiten im herrschaftlichen Umfeld keinerlei finanzielle Entlohnung zu erwarten habe.

In seinem Arbeitsvertrag von 1778 wurden dem Scharfrichter und Abdecker Johann Heinrich Schmidt auch seine Tätigkeiten als Scharfrichter vergütet, denen ebenfalls genau festgelegte Taxen zugrunde lagen: „[...] *das Rädern, Köpfen und Hencken, jedes vor eine Louisdor, jede Tortur ohnangesehen der Gnaden, vor eine halbe Louisdor, Brandmahlen und Auspeitschen, es möge beyder zugleich oder eines allein geschehen, auch vor eine halbe Louisdor zu verrichten und verrichten zu lassen.*“³⁸ Neben seinen Lohnforderungen bestand auch für ihn eine Zahlungspflicht bestimmter Summen bzw. Naturalabgaben, die Scharfrichter/Abdecker an das gräfliche Haus regelmäßig zu entrichten hatten (z. B. Pachtkosten für das Amt des Scharfrichters und der Abdeckerei, Ausstellung des Pachtbriefes etc.).

Eine gesellschaftliche Ausgrenzung aufgrund seiner verfehmten Tätigkeiten erfuhren die Scharfrichter/Abdecker allerdings auch in der Grafschaft Limburg. So erschien in jedem Kontrakt des 17. und 18. Jahrhunderts ein Verweis auf die Einwohnerschaft, die dazu angehalten wurde, sich nicht bei der Obrigkeit über die persönliche Anwesenheit des Scharfrichters und seine Dienstausbübung zu beschweren. Trotz dieser Anordnungen mehrten sich Klagen aus den Reihen der Bevölkerung, die häufig sogar zur Ablösung des jeweiligen Amtsinhabers führten. Doch auch die Obrigkeit selber beteiligte sich an einem solchen Ausgrenzungsprozeß, indem sie dem Scharfrichter und Abdecker Johann Heinrich Schmidt noch im Jahre 1778 auferlegte, er solle sich an einem bestimmten Platz außerhalb der Freiheit Limburg, jedoch nicht allzu weit entfernt „*eine Wohnung bauen*“.³⁹

In den Quellen zum Scharfrichterwesen und zur Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Limburg ist auch eine Anzahl von „*Criminalia*“ überliefert geblieben. Zwei besonders bemerkenswerte Fälle sollen hier vorgestellt werden, weil sie die Berufsausübung des Scharfrichters tangierten.

Der erste Fall bezieht sich auf das schwere Delikt der Falschmünzerei, das vom Mittelalter bis in die Neuzeit mit der Todesstrafe geahndet wurde. Erst in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte im Zuge der sich durchsetzenden Aufklärung in der Regel eine Umwandlung in Leibes-, Ehr- und Gefängnisstrafen.⁴⁰ Wie sich zeigen sollte, hatte die Humanisierung der Strafpraxis auch die Grafschaft Limburg erreicht, denn 1760 kam ein überführter und (unter Folter) geständiger Falschmünzer mit seinem Leben davon.⁴¹ Caspar Fromholz war

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Siehe Michel *Foucault*: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt/Main ¹¹1995, hier S. 93ff. Allgemein zum Strafverfahren und seiner Variationsbreite vgl. jüngst Karl *Härter*: Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Andreas *Blauert*/Gerd *Schwerhoff* (Hg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459-480 [= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 1].

41 FA Rheda, Best. Limburg, Akte C 28, fol. 1v.-8v.: Verhandlung gegen den Falschmünzer Caspar Fromholz v. 12.-16. 4. 1760.

Mitglied einer größeren Gruppe von Falschmünzern, die vor allem im südwestfälischen Raum tätig war. Kopf der Bande war ein gewisser Johann Heinrich Schwarz (alias Baumhoff), der sich seiner Verhaftung in der Grafschaft Limburg durch Flucht entziehen konnte. Bei seiner Vernehmung gab Fromholz zunächst an, daß er von den Bandenmitgliedern Heinrich Wilhelm Heumann und einem Strumpfweber namens Hermann unwissentlich falsche Geldstücke erhalten habe. Aufgrund dieser Aussage wurde Schwarz außer Verfolgung gesetzt und konnte sich daraufhin aus der Grafschaft Limburg absetzen.

Die Limburger Vernehmungsbeamten trauten dieser Aussage von Fromholz jedoch wenig. Da sich der auf Schloß Hohenlimburg Inhaftierte hartnäckig weigerte, seine und die Rolle von Johann Heinrich Schwarz, der ohnehin seit langer Zeit im Verdacht stand, ein Falschmünzer zu sein, wahrheitsgemäß zu schildern, wurde eine „peinliche Befragung“ durch den Limburger Scharfrichter durchgeführt.⁴² Nach der Folterung gab Fromholz zu Protokoll, daß er im Dorf Wambel bei Dortmund drei von Schwarz erhaltene Dukaten an zwei Einwohner abgegeben hätte. Später habe er von Schwarz angeblich erfahren, daß diese Münzen gefälscht gewesen waren. Doch anschließend nahm er – diesmal wohl wissentlich – acht falsche Dukaten von Schwarz in Empfang, die er bei einem Tuchhandel in Wambel an einen Händler ausgab. Nach den Ermittlungen des Limburger Gerichts erfüllte das Geständnis von Fromholz den Tatbestand der Falschmünzerei und der wissentlichen Weitergabe von falschen Geldstücken. Auf beide Tatbestände stand nach Artikel 111 der auch in der Grafschaft Limburg geltenden *Carolina* die Todesstrafe.⁴³

Am 12. April 1760 fand in Limburg schließlich der Prozeß gegen Caspar Fromholz statt, der vier Tage andauerte. Für Fromholz erwies es sich dabei als großes Glück, daß er in Samuel Boehme einen engagierten und aufgeweckten Strafverteidiger gefunden hatte. Denn Boehme konnte dem erstaunten Gericht in der Beweisaufnahme gravierende Verfahrens- und Untersuchungsfehler nachweisen.⁴⁴ Als besonders eklatant stellte Boehme heraus, daß seitens des Gerichts bis zur Verhandlung keine genaue Untersuchung der beschlagnahmten Geldstücke vorgenommen wurde, so daß es aus Sicht des Verteidigers eigentlich völlig unklar war, ob es sich hierbei überhaupt wirklich um Fälschungen handelte. Er konstatierte weiterhin, daß Fromholz mit der Weitergabe der vermeintlich gefälschten Geldstücke keinen Profit erzielen wollte. Vielmehr wäre der Angeklagte, so Boehme, zu einer Zahlung mit diesen Münzstücken gezwungen gewesen. Boehme forderte nachdrücklich die sofortige Freilassung von Caspar Fromholz aus dem Gefängnis oder aber eine erheblich mildere Bestrafung als die avisierte Todesstrafe.

Das vehemente Eintreten des Verteidigers rettete Fromholz wahrscheinlich das Leben. Das Limburger Gericht befand am 16. April 1760 den Angeklagten insofern schuldig, daß er die gefälschten Münzen wissentlich in Umlauf gebracht und dem mutmaßlichen Geldfälscher Schwarz durch seine Falschaussage zur

42 Ebd., fol. 6v.

43 *Radbruch* (wie Anm. 7), Artikel 111 (*Straff der müntzfelscher vnd auch dero so on habend freihet müntzen*).

44 FA Rheda, Best. Limburg, Akte C 28, fol. 1v.-8v.: Verhandlung gegen den Falschmünzer Caspar Fromholz v. 12.-16. 4. 1760, fol. 5r.

Flucht verholphen hatte. Im Urteil des Gerichts wurde festgelegt, daß Fromholz einen Urfehde-Schwur ableisten mußte und danach unter „mäßigen Staupenschlägen auff ewig des Landes zu verweißen“ sei.⁴⁵ Die Kosten des Gefängnis-aufenthalts und des gesamten Verfahrens sollten durch die Einziehung sämtlicher Güter des Fromholz abgeglichen werden.

Kurz vor der Auflösung der souveränen Gerichtshoheit in der Grafschaft Limburg kam es 1807 noch zu einer letzten spektakulären Hinrichtung, die bis in die heutige Zeit auf vielfältige Weise rezipiert wird.⁴⁶ Dabei handelt es sich um den Kriminalprozeß gegen den 1775 geborenen Vaganten und Straßenräuber Georg Hinrich Michael Bechtold (gen. Jürgen Bechtold), der im März 1807 wegen Mordes an dem jüdischen Händler Levi Michael Cain im benachbarten Berchum angeklagt wurde.⁴⁷ Bechtold versuchte sich zunächst mittels eines Selbstmordversuches in Ergste der Verhaftung zu entziehen, konnte jedoch dann in Limburg vor Gericht gestellt werden.⁴⁸ Das vom Grafen Emil Friedrich zu Bentheim-Tecklenburg eingesetzte Kriminalgericht befand Bechtold des Mordes für schuldig und strafte ihn aufgrund der noch bis 1808 in der Grafschaft Limburg geltenden *Constitutio Criminalis Carolina*.⁴⁹ Bechtold sollte gemäß dieser Gerichtsordnung den Tod durch das Rädern finden, eine Strafe, die der Landesherr Emil Friedrich im Zuge eines Gnadenerweises in die Hinrichtung durch das Schwert mit anschließendem Aufbinden des Leichnams auf das Rad abwandelte.⁵⁰

Auffällig an diesem Urteil ist die aus Sicht der gräflichen Regierung vorgebrachte erzieherische Wirkung auf die Bevölkerung der Grafschaft Limburg. Das „*Publicandum*“ des Urteils gegen Bechtold wurde von den Kanzeln der Kirchen als abschreckendes und belehrendes Beispiel verkündet.⁵¹ Damit ver-

45 Ebd., fol. 2v.

46 Hierzu Hermann Esser: Die letzte Hinrichtung am Reher Galgen. Nach archivalischen Quellen, in: Heimatblätter für Hohenlimburg 2 (1928), H. 3, S. 42-48, sowie Widbert Felka: Denkmal-Stein am Reher Galgen, in: Hohenlimburger Heimatblätter 50 (1989), H. 4, S. 136-147. Das Grundstück „Reher Galgen“ an der Schälker Landstraße in Hohenlimburg-Reh befindet sich seit 1925 im Eigentum des Vereins für Orts- und Heimatkunde Hohenlimburg e.V. 1988 setzte dieser Verein einen Gedenkstein mit einer an die letzte Hinrichtung erinnernden Inschrift. Esser stützte sich bei der Identifizierung der Örtlichkeit als Richtstätte sowie bei der Rekonstruktion des Geschehens auf überwiegend mündlich tradierte Aussagen, die jedoch von ihm lediglich in narrativer Form dokumentiert wurden. Aufgrund dieser Überlieferungen und der noch zum Teil erhaltenen Geländespuren [ursprüngliche Einhegung, Hügelauflösung] könnte es sich tatsächlich um eine historische Richtstätte gehandelt haben.

47 Vgl. Esser (wie Anm. 46), S. 42 [ohne Quellenangabe]. Allgemein zu Räubern und Bandenkriminalität Katrin Lange: Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt/Main u. a. 1994 und als regionales Beispiel Ralf-Peter Fuchs: Banditen in der Grafschaft Mark und den Nachbargebieten um 1800. Überfälle, Verfolgungen und öffentlicher Diskurs im „Westfälischen Anzeiger“, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 90 (1992), S. 137-201.

48 FA Rheda, Best. Limburg, Akte C 33, unpag.: Entwurf eines Steckbriefes für Michael Bechtold o. Dat. [Februar 1807] sowie rückseitiger Vermerk über die Verhaftung und den Selbstmordversuch Bechtolds in Ergste v. 15. 2. 1807.

49 Erst durch die französische Herrschaft wurde die Gerichtshoheit von Graf Emil Friedrich zu Bentheim-Tecklenburg aufgehoben, s. hierzu Kluefing (wie Anm. 1), S. 122ff.

50 FA Rheda, Best. Limburg, Akte C 33, fol. 1v.-2v.: Bekanntmachung über die Verurteilung des Mörders und Straßenräubers Bechtold v. 25. 4. 1807, fol. 1v. Nach Hermann Esser fand die Hinrichtung Bechtolds am 19. 6. 1807 auf der Richtstätte „Reher Galgen“ bei Hohenlimburg-Reh statt, die wie alle öffentlichen Hinrichtungen einen volksfestähnlichen Charakter besessen haben soll.

51 Ebd., fol. 2v.

bunden war die Auflage an Eltern und Vormünder, den Kindern eine moralische Erziehung und bessere Unterweisung in religiösen Fragen angedeihen zu lassen. Die „*unwahrscheinliche Gnade seiner grausenhaften Handlung*“,⁵² gemeint war die Umwandlung der Todesstrafe vom Rädern in das „ehrvollere“ Köpfen durch das Schwert angesichts seiner schwerwiegenden Tat, war unter anderem auch nur darauf zurückzuführen, daß der Delinquent offenbar seinerseits nicht in den Genuß einer moralischen und religiösen Erziehung gekommen war. Allgemein hielt sich das Mitleid der Bevölkerung sicherlich in Grenzen, da der verurteilte Raubmörder und Vagant Bechtold nicht in das gesellschaftliche Leben integriert war.⁵³ Hinzu kam die seit den häufigen Überfällen durch einzelne Räuber und Räuberbanden in Südwestfalen um 1800 weitverbreitete Angst von Obrigkeit und Bevölkerung vor einem erneuten starken Aufleben der Kriminalität. An Bechtold könnte demnach zusätzlich auch ein Exempel statuiert worden sein, da sowohl die Verhandlung und Verurteilung als auch die Hinrichtung von der gräflichen Regierung bewußt mit breiter Außenwirkung betrieben wurde.

Wie dem auch gewesen ist, Bechtold wurde der Überlieferung nach schließlich auf der Richtstätte in Reh bei Hohenlimburg geköpft und anschließend auf das Rad geflochten. Für die Hohenlimburger Einwohnerschaft war dies ein denkwürdiges Ereignis mit Langzeitwirkung, das 1930 anlässlich der Feierlichkeiten zum 700jährigen Jubiläum von „Stadt und Burg“ theatralisch im Rahmen des Festumzugs inszeniert wurde. Auf den erhaltenen Fotografien ist auch die Rezeption des Scharfrichters dokumentiert: ein honoriger Herr in Frack und Zylinder, nur ein großes Schwert verrät seine Bestimmung. Beinahe symbolisch steht dieser Eindruck für den Wandel des Scharfrichteramtes auch in Grafschaft Limburg im Verlauf der Geschichte vom verfehmten Außenseiter hin zum respektablen gräflichen Beamten.

Exkurs: Zur Rezeption einer Richtstätte im Amt Wetter am Ende des Alten Reiches

Am 5. August 1807 verfaßte der Hagener Prediger und Schulinspektor Johann Friedrich Dahlenkamp (*1740; †1817) im Auftrag der klevisch-märkischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm einen ausführlichen Bericht über das Schulwesen in der Hasper Bauernschaft. Dahlenkamp schlug die Einrichtung eines eigenen Schulgebäudes vor. Als Standort für diese Schule sah er die ehemalige Hinrichtungsstätte des Amtsbezirks Wetter vor: „*Dieser, zu einer herrlichen Wohnung sich eignende Platz liegt jetzt nicht nur wüste, sondern wird auch den beständig Vorbeigehenden und Reisenden zum Ekel, weil das in der Nachbarschaft verreckte Vieh da oft hingschleppt wird und unverscharrt liegen bleibt. Es war nämlich diese Stelle in alten Zeiten der Gerichtsplatz für die hiesige Gegend,*

52 Ebd.

53 Allgemein zu dieser Feststellung auch Barbara *Krug-Richter*: „Man müßte keine Leute zu Hause hangen.“ Adelige Gerichtsherrschaft, soziale Kontrolle und dörfliche Kommunikation in der westfälischen Herrschaft Canstein um 1700, in: Westfälische Forschungen 48 (1998), S. 481-510, hier S. 483.

wo aber seit sechszig Jahren keiner ist hingerichtet worden, und wo man keine Spur mehr von dem Galgen und von den Rädern findet, die da sonst standen. Es wäre auch höchst tadelnswürdig, wenn man den Reisenden die schöne Aussicht, worüber sie sich an dieser Stelle freuen, in einen Ekel und Abscheu erregenden Anblick hier verwesender Missethäter verwandeln und den Weg, der so häufig wie keiner weit und breit frequentiert wird, verpesten wollte. Sollte es auch künftig für ratsam gehalten werden, die Missethäter in dieser Gegend hinzurichten und zur Warnung für andere unbegraben hängen oder liegen zu lassen, so sind in dieser Gegend Hügel, die weder urbar noch mit Holz bewachsen sind, die man rings umher eben so weit und noch weiter sehen kann und die doch so viel von dem Wege entfernt sind, daß der Gestank der verwesenden Körper sich nicht bis dahin verbreiten würde.“⁵⁴

Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr genutzte Richtstätte lag im Hasperbruch (auch: Herßbrocke, Hertzbrocke, Haarbrocke, Hoasbrauk) bei Kückelhausen an der stark genutzten Ennepestraße, die von Köln durch das Bergische Land über Elberfeld, Barmen, Schwelm und Hagen in Richtung Dortmund und Hamm führte. Der Galgenplatz befand sich direkt südlich an der Berliner Straße im heutigen Hagener Stadtteil Haspe. Die ursprüngliche Geländesituation und topographische Lage des Areals läßt sich nicht mehr rekonstruieren. Einem 1809 verfaßten Schreiben des Maire des Amts Ennepestraße ist zu entnehmen, daß dieser „wüster Platz ungefähr 1 Morgen groß“ war.⁵⁵

Johann Dietrich v. Steinen erwähnte die Gerichtsstätte 1755 in seiner Historie des Gerichts Hagen.⁵⁶ Ein um 1770 im Zusammenhang mit den jahrzehntelangen Besitzstreitigkeiten zwischen der Stadt Hagen und den Erben in der Sunderloher Mark erstellter Teilungsplan zeigt die Position der Richtstätte mit einem Galgengestell und einem Rad als Symbole der Hochgerichtsbarkeit.⁵⁷ Belegt sind dort Hinrichtungen nur für das 17. Jahrhundert, wenngleich die „Heimatliteratur“ als Referenz hierbei kritisch zu hinterfragen ist.⁵⁸ Das genaue Alter des Richtplatzes ist unbekannt, wenngleich der Gerichtsbezirk im Hochmittelalter gebildet wurde.

Das 1324 als Teil der aus 14 Ämtern bestehenden Grafschaft Mark gebildete Amt Wetter umfaßte im 17. Jahrhundert die beiden Gerichte Volmarstein-Wet-

⁵⁴ StadtA Hagen, Best. Amt Haspe Nr. 9, unpag.: Bericht von J. F. Dahlenkamp an die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm v. 5. 8. 1807. Für den Hinweis auf diesen Quellenbestand sei Herrn Prof. Dr. Gerhard E. Sollbach, Historisches Institut der Universität Dortmund, gedankt.

⁵⁵ StadtA Hagen, Best. Amt Haspe Nr. 9, unpag.: Schreiben des Maire P. Harkort an den Unterpräfekten des Arrondissements Hagen v. 27. 9. 1809.

⁵⁶ Johann Dietrich von Steinen: Westfälische Geschichte, IV. Stück: Historie des Gerichts Hagen, Lemgo 1755/60.

⁵⁷ StadtA Hagen, Best. Hagen, Akte 6: Plan der Sunderloher Mark, um 1770.

⁵⁸ Im Oktober 1664 soll der Mörder einer Witwe auf dem Richtplatz gerädert worden sein. Peter Lüning aus Schwelm, der seine Ehefrau ermordet hatte, wurde nach der Überlieferung im Jahr 1694 auf der Richtstätte Hasperbruch gerädert und anschließend auf das Rad geflochten. Seine Geliebte sei an den Pranger gestellt, mit Rutenschlägen bestraft und anschließend des Landes verwiesen worden. Am 25. August 1699 soll der Dieb Jan Horn aus Schwelm auf der Richtstätte erhängt worden sein, s. Walter K. B. Holz: Ein Jahrtausend Raum Hagen, Hagen 1947, S. 33. Diese Publikation enthält keine Quellennachweise, so daß die Herkunft der Angaben nur vermutet werden kann.

ter und Hagen sowie das Gogericht Schwelm.⁵⁹ 1753 wurde der mittelalterliche Amts- und Gerichtsbezirk Wetter aufgelöst und in den preußischen Kreis Wetter umgewandelt, dessen Verwaltungssitz in Hagen lag. Unter der französischen Herrschaft entstand im Jahr 1808 der Kanton und das Arrondissement Hagen, in dem sich die Mairie Haspe befand. Die Richtstätte auf dem Hasperbruch war bis zur Auflösung des Amtsbezirks Wetter 1753 bzw. des Kreises Wetter durch die Umsetzung der napoleonischen Gebietsreform im Jahr 1808 der zentrale Ort, auf dem der Strafvollzug ausgeübt werden sollte. Zugleich diente ein Teil der Örtlichkeit, wie im oben auszugsweise wiedergegebenen Schreiben von Dahlenkamp angedeutet wurde, wohl auch als Schindanger, den der Abdecker zum Sammeln und Verwerten von verendeten Tieren nutzte. Dem Bericht Dahlenkamps ist weiter zu entnehmen, dass 1807 die zumeist als Herrschaftszeichen weithin sichtbaren Attribute eines Hochgerichts, Galgen und Rad, bereits verschwunden und das gesamte Areal, das in der Regel als Bannbezirk galt, wüst lag und verwildert war.

Obleich die Pflege und Instandhaltung der Richtstätte eine öffentliche Aufgabe war, zu der die Einwohner eines Amts- und Gerichtsbezirks von der „Obrigkeit“ herangezogen werden konnten, erfolgte im Amt Wetter in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts anscheinend keine Reparatur bzw. kein Neuaufbau des Galgens mehr. Rückblickend wirkt die zeitgenössische Schilderung des verwilderten Zustandes des Hochgerichts von 1807 als ein Sinnbild des Zerfalls der teilweise noch mittelalterlich geprägten herrschaftlichen Ordnung am Ende des Alten Reichs.

Dass dieser Platz früher einmal als Hinrichtungsstätte des Amts Wetter gedient hatte, stellte nach Meinung des der Aufklärung verpflichteten Predigers Dahlenkamp kein Hindernis dar, um darauf jetzt die Schule zu erbauen. Seit 60 Jahren, so argumentierte er bereits im August 1807 und erneut im Oktober 1809,⁶⁰ sei hier niemand mehr hingerichtet worden. Sollten in Zukunft aber doch noch einmal Verbrecher dort hingerichtet werden müssen, so ließ sich das nach Meinung Dahlenkamps auf dem Schulhof vollziehen, an dessen Rande auch die Leichname der Hingerichteten begraben werden könnten. Ein solches Ereignis konnte nach Auffassung Dahlenkamps aber auch noch erzieherisch insofern genutzt werden, als der Lehrer die Schulkinder zu den Gräbern der hingerichteten Verbrecher führen und ihnen aufzeigen könnte, *„wohin die breite und lockende Bahn des Lasters am Ende führe“*.⁶¹ Der Hasper Maire Harkort fügte in seinem Bericht an den Unterpräfekten des Arrondissements Hagen noch hinzu, daß sich *„in diesen aufgeklärten Zeiten nicht erwarten [läßt], daß sie [die Stelle] je wieder zum Richtplatze gebraucht werde“*.⁶²

⁵⁹ Zur Verwaltungsgeschichte des Territoriums s. Margarethe Frisch: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes nördlich der Ruhr, Münster 1962 [= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 22]; Heinrich Schoppmeyer: Was war die Grafschaft Mark?, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 101 (2001), S. 9-36.

⁶⁰ StadtA Hagen, Best. Amt Haspe Nr. 9, unpag.: Bericht von J. F. Dahlenkamp an die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm v. 5. 8. 1807; Schreiben des Maire P. Harkort an den Unterpräfekten des Arrondissements Hagen v. 27. 9. 1809.

⁶¹ Ebd.: Schreiben von J. F. Dahlenkamp an den Unterpräfekten in Hagen v. 31. 10. 1809.

⁶² Ebd.: Schreiben des Maire P. Harkort an den Unterpräfekten des Arrondissements Hagen v. 27. 9. 1809.

Die Richtstätte und die dort aufgestellten Instrumente des Strafvollzugs waren in der Bevölkerung mit vielen magischen und abergläubischen Vorstellungen verbunden. Zugleich stellte die Richtstätte einen „Ort der Unehre“ dar, der von der Bevölkerung tunlichst gemieden wurde. Um einen Galgenplatz machte man für gewöhnlich einen großen Bogen und wandte den Blick schauerlich ab. Aus diesen Gründen ist die unterschwellige Empörung des Predigers Dahlenkamp verständlich, der sich über die unmittelbare Nähe der früheren Richtstätte zur stark frequentierten Straße und inmitten eines wachsenden, bevölkerungsreichen Siedlungsgebiets beklagte. Andererseits hatte der „*verfluchte Ort*“ offenbar viel von seinem Schrecken verloren. Doch erst 1824 wurde die ehemalige Richtstätte mit einem Schulgebäude überbaut. Die Diskussionen um die ursprüngliche Funktion dieser Örtlichkeit spielten zu dieser Zeit hingegen keine Rolle mehr.⁶³

⁶³ Paul *Schulte*: Die 250jährige Geschichte der evangelischen Hasperbrucher Volksschule, in: Beiträge zur Geschichte von Haspe, Heft 2 (1923), S. 13-17.